OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351007/7/GS/CJ

Datum:
Linz, 1. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M A, x, vom 22.02.2021, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26.01.2021, GZ: SHmR-083-01-46-2019, betreffend Einstellung und Rückerstattung der Sozialhilfe nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 11.03.2021, SHmR-083-01-46-2019, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 23.04.2021, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahin geändert, dass der genannte Bescheid vom 26.01.2021 mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der unter Spruchpunkt II. ausgesprochene Rückerstattungsbetrag in der Höhe von 544,09 Euro auf 383,55 Euro reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26.01.2021 hat der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) M A wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22.09.2020 bis 31.08.2021 zuerkannte Leistung wird mit 07.01.2021 eingestellt.

II. Sie haben die aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22.09.2020 zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 08.01.2021 bis 31.01.2021 in Höhe von € 544,09 rückzuerstatten.

III. Zudem hat sich im Zuge des Leistungbezugs aufgrund der rückwirkenden Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes, der Grundversorgung und der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts ein Überbezug ergeben, von dem noch € 2.141,05 offen sind. Auch dieser ist rückzuerstatten.

IV. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 ff, 20, 27 und 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Bescheid vom 21.09.2020 A M, A S, A M, A M und A M eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt worden wäre. A M habe am 07.01.2021 der Behörde per E-Mail bekanntgegeben, dass er bis 07.01.2020 in Wels gemeldet gewesen wäre und nach Linz gezogen sei. Da somit nicht mehr die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Oö. SOHAG für die Leistung der Sozialhilfe erfüllt werden würden, werde die Leistung der Sozialhilfe mit 07.01.2021 eingestellt. Da die Leistung für Jänner 2021 in Unkenntnis der neuen Verhältnisse ausbezahlt worden wäre, sei ein Überbezug in Höhe von 544,09 Euro entstanden, der zurückzuerstatten sei. Zudem habe sich im Laufe des Leistungsbezuges aufgrund der rückwirkenden Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes, der Grundversorgung und der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ein Überbezug ergeben, von dem noch 2.141,05 Euro offen wären. Somit ergebe sich in Summe ein Überbezug in Höhe von 2.685,14 Euro, der rückzuerstatten sei. Da der Bf seinen Umzug nicht gemeldet habe, liege eine Anzeigepflichtverletzung nach § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG vor.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde machte der Bf im Wesentlichen geltend, dass er seine neue Wohnung am 07.01.2021 in der Stadt Linz angemeldet habe und am gleichen Tag seine Meldeadresse an die Adresse der

belangten Behörde per E-Mail geschickt habe. Er habe dann am 22.01.2021 einen Anruf vom Sozialservice der Stadt Wels bekommen, dass er einen neuen Antrag für Sozialhilfe in der Stadt Linz stellen müsse. Dies habe er rechtzeitig gemacht und die Leistung ab 01.02.2021 von der Stadt Linz zuerkannt bekommen. Er ersuche, die Leistung für den Zeitraum von 08.01.2021 bis 31.01.2021 in der Höhe von 544,09 Euro nicht rückerstatten zu müssen, weil die Meldezettel von ihm rechtzeitig geschickt worden wären. Weiters wurde vorgebracht, dass er aus dem Betreuungsverhältnis der AQUA-Maßnahme(Ausbildung) von 19.10.2020 bis 05.11.2020 ausgetreten sei und diesen Abbruch der Sozialabteilung der Stadt Wels bekanntgegeben habe. In der Bezügebestätigung des AMS Wels wäre bestätigt worden, dass für den Bf im genannten Zeitraum keine Ansprüche aus der Arbeitslosen- bzw. Beihilfenbezüge nach dem Arbeitsmarktservicegesetz vorgemerkt gewesen wären und er die Leistung für den genannten Zeitraum nicht in der gesetzlichen Höhe vom Sozialservice Wels ausbezahlt erhalten habe. Er ersuche, die Angelegenheit unter Berücksichtigung genannter Punkte erneut zu prüfen.

I.3. Aus Anlass dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 11.03.2021, mit der der Beschwerde vom 22.02.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (SHmR-083-01-46-2019) vom 26.01.2021 nicht stattgegeben wurde und die ursprüngliche Entscheidung bestätigt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass richtig sei, dass der Bf den Umzug am 07.01.2021 bei der Behörde gemeldet habe und damit keine Anzeigepflichtverletzung nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG vorliege. Dennoch wäre die Leistung der Sozialhilfe, die als Vorschussleistung immer am Monatsanfang für ein Monat im Vorhinein angewiesen werde, zum Zeitpunkt der Meldung des Umzuges für den Monat Jänner bereits zur Gänze ausbezahlt worden wäre. Eine Rückerstattungspflicht bestehe nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG auch ohne Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung immer dann, wenn eine Vorschussleistung zu Unrecht ausbezahlt worden wäre. Da die Leistung vom 08.01.2021 bis 31.01.2021 mangels zugrundeliegenden Leistungsanspruches zu Unrecht bezogen worden wäre, sei ein Überbezug in Höhe von 544,09 Euro entstanden, welcher zur Gänze rückzuerstatten sei. Zu Beschwerdepunkt II. wurde ausgeführt, dass laut eigener Aussage und auch laut Aussage des AMS im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der betreffende AMS-Kurs, zu welchem der Bf angemeldet worden wäre, im von ihm angeführten Zeitraum sehr wohl stattgefunden habe. Der Bf habe jedoch selbst entschieden, in diesem Zeitraum nicht daran teilzunehmen. Da im Zeitraum vom 19.10.2020 bis 05.11.2020 somit aufgrund eines Selbstverschuldens auf Seiten des Bf keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bezogen worden wäre, sei diese gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG dennoch anspruchsmindernd bei der Berechnung der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Die Beschwerde sei daher aus Sicht der belangten Behörde auch

in Beschwerdepunkt II. abzuweisen gewesen. Der in Spruchpunkt III. vorgeschriebene Überbezug in Höhe von 2.141,05 Euro wäre nicht beanstandet worden.

I.4. Der Bf brachte mit Schreiben vom 23.04.2021 einen Vorlageantrag ein, in dem im Wesentlichen die Argumente der Beschwerde wiederholt wurden.

I.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Akt mit Schreiben vom 17.05.2021, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.05.2021, zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2021. An dieser Verhandlung nahmen der Bf, ein Videodolmetsch für die Sprache Dari sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.09.2020 wurde A M, seiner Ehefrau und seinen drei Kindern eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Mit 07.01.2021 meldete A M und seine Familienmitglieder einen neuen Hauptwohnsitz in x an. Mit 07.01.2021 übermittelte der Bf seinen neuen Meldezettel der belangten Behörde per E-Mail.

Zum Ummeldezeitpunkt des Hauptwohnsitzes war auf dem Konto des Bf bereits die Sozialhilfe für den gesamten Jänner 2021 in der Höhe von 618,47 Euro angewiesen. Dieser Anweisungsbetrag setzt sich aus dem Monatsanspruch für Jänner in Höhe von 718,47 Euro abzüglich einer vereinbarten Rückzahlungsrate von 100 Euro pro Monat. Der mit Bescheid vom 21.09.2020 festgestellte Überzug war vereinbarungsgemäß in monatlichen Raten in der Höhe von 100 Euro in Abzug zu bringen. Der Auszahlungsbetrag für Jänner 2021 wurde gemäß Sozialinformationssystem des Landes Oberösterreich am 20.12.2020 einer Anordnung zur Auszahlung zugewiesen und am 01.01.2021 auf das Konto des Bf angewiesen. Aufgrund der Hauptwohnsitzummeldung mit 07.01.2021 erfolgte seitens der belangten Behörde eine Neuberechnung der für Jänner gebührenden Sozialhilfe. Vom 01.01.2021 bis zum 07.01.2021 gebührt dem Bf eine Geldleistung in Höhe von 174,38 Euro (abzüglich der monatlich in Abzug zu bringenden Rate in Höhe von 100 Euro: 74,38 Euro). Ausbezahlt wurde Anfang Jänner jedoch der gesamte Monatsanspruch für Jänner in Höhe von 718,47 Euro (abzüglich der monatlichen in Abzug zu bringenden Rate in Höhe von 100 Euro: 618,47 Euro). Laut Berechnungsblatt erfolgte beim Richtsatz „Mitbewohner“ der Gattin des Bf

aufgrund nicht vorliegender Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs eine Reduktion um 160,54 Euro.

Mit Bescheid vom 21.09.2020, GZ: SHmR-083-01-46-2019, hat die belangte Behörde in Spruchpunkt III. entschieden, dass aufgrund der rückwirkenden Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes, der Grundversorgung und der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sich ein Überbezug ergeben hat, von dem noch 2.641,05 offen sind. Dieser Überbezug wird von der laufenden Leistung in Abzug gebracht. Begründend wurde in diesem Bescheid ua. ausgeführt, dass der Bf in Wels mit seiner Familie in einer Mietwohnung wohnt und dafür monatlich Miete sowie Strom- und Gaskosten bezahlt.

In der Stellungnahme vom 02.07.2021 führte die belangte Behörde zum Überbezug in Höhe von 2.141,05 Euro aus, dass im Zeitpunkt der Zuerkennung der Leistungen der Sozialhilfe mit Bescheid vom 21.09.2020 für den Zeitraum vom 01.09.2020 - 20.03.2021 noch ein alter Überbezug in Höhe von 2.641,05 Euro offen war. Dies wurde in Spruchpunkt III. dieses Bescheides ausgesprochen. Es wurde kein Rechtsmittel gegen den Bescheid eingebracht. Von diesem Überbezug wurden – aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bf – monatliche Raten in Höhe von 100 Euro in Abzug gebracht, sodass im Zeitpunkt der Leistungseinstellung noch ein alter Restüberbezugsbetrag in Höhe von 2.141,05 Euro übrig war (vgl. Aktenvermerk vom 04.02.2021).
Zur Höhe der Anrechnung der AMS-Leistung vom 19.10.2020 – 05.11.2020 hat die belangte Behörde im Schreiben vom 02.07.2021 Folgendes ausgeführt:
Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe von 26,39 Euro täglich wurde A M durchgehend angerechnet, da laut Auskunft des AMS davon auszugehen war, dass die AMS-Leistung für den Zeitraum 19.10.2020 - 05.11.2020 aufgrund von Eigenverschulden nicht ausbezahlt wurde.
Da laut Aussagen des Bf kein Eigenverschulden vorliegt, wurden aus seiner Sicht in den Folgemonaten November 2020 und Dezember 2020 jeweils 343,07 Euro und 131,95 zu Unrecht angerechnet – in Summe somit 475,02 Euro.

Zeitraum	Tage	Tagessatz (DLU)	Anrechnung im Folgemonat
19.10.2020 – 31.10.2020	13	€ 26,39	€ 343,07 (November 2020)
01.11.2020 - 05.11.2020	5	€ 26,39	€ 131,95 (Dezember 2020)
Insgesamt	18	€ 26,39	€ 475,02

Der in der mündlichen Verhandlung angegebene Betrag in Höhe von 251,86 Euro gemäß Aktenvermerk vom 04.02.2021 bezieht sich nicht auf die Anrechnung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 19.10.2020 – 05.11.2020, sondern auf die nicht gemeldete Zuerkennung einer DLU im Juni 2019, wodurch ein Überbezug in Höhe von 251,86 Euro entstanden ist, der allerdings bereits in der Gesamtsumme der bescheidmäßig vorgeschriebenen 2.141,05 Euro beinhaltet ist.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Unstrittig ist, dass der Bf mit 07.01.2021 seinen Wohnsitz von Wels nach Linz verlegt hat und dies am gleichen Tag der belangten Behörde mit E-Mail mitgeteilt hat. Da Sozialhilfe jeweils im Vorhinein ausbezahlt wird (belegt durch von der Behörde vorgelegtes Personenkonto des Bf), war zu diesem Zeitpunkt die gesamte Sozialhilfe für den Bf und seine Familie zum 07.01.2021 bereits für den ganzen Monat ausbezahlt.

Hinsichtlich dem festgestellten Rückerstattungsbetrag von 2.141,05 Euro (sh. Spruchpunkt III. Bescheid vom 26.01.2021) steht fest, dass über diesen bereits mit Bescheid vom 21.09.2020 von der belangten Behörde rechtskräftig entschieden wurde. Der zwischen diesen Bescheiden differierende Betrag ergibt sich durch die inzwischen begonnene Rückzahlung des Rückerstattungsbetrages in monatlichen Raten von 100 Euro durch den Bf.

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ist ersichtlich, dass mit dem angefochtenen Bescheid im Spruch nicht über die nichtausbezahlte Beilhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Zeitraum 19.10.2020 – 05.11.2020 abgesprochen wurde. Diese in der Höhe von 475,02 Euro vom AMS aufgrund vorgeworfenen Eigenverschuldens einbehaltene Beilhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist somit nicht Verfahrensgegenstand. Die im Spruchpunkt III. des Bescheides vom 26.01.2021 angesprochene Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bezieht sich – wie aufgrund der Verhandlung geklärt wurde- auf die Auszahlung für Juli 2019. Laut Aktenvermerk der belangten Behörde vom 04.02.2021 hat der Bf am 17.06.2019 mit einer AMS-Schulungsmaßnahme begonnen. Im Zuge dessen wurde ihm eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe von 17,99 Euro täglich zuerkannt. Da dies bei der Auszahlung für Juli 2019 nicht bekannt war, wurde die Beihilfe nicht angerechnet. Somit entstand ein Überbezug in Höhe von 251,86 Euro. Dieser Betrag ist in der Gesamtsumme der bescheidmäßig vorgeschriebenen 2.141,05 Euro beinhaltet.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) Stammfassung LGBl. Nr. 107/2019 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 6/2020 regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) aber der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein

Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

IV.1. Der Bf hat mit E-Mail vom 07.01.2021 der belangten Behörde seine Hauptwohnsitzverlegung von Wels nach Linz bekanntgegeben.

Gemäß § 40 Abs. 2 Oö. SOHAG richtet sich die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person.

Mit Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Linz am 07.01.2021 war der Bürgermeister der Stadt Wels somit nicht mehr zuständige Behörde. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Leistung mit 07.01.2021 eingestellt.

IV.2. Rückerstattung Überbezug für den Zeitraum 08.01.2021 - 31.01.2021:

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. SOHAG sollen die Geldleistungen gemäß § 7 vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden.

Aus diesem Grund war Anfang Jänner bereits die Sozialhilfe für den gesamten Jänner an den Bf angewiesen. Aufgrund der Hauptwohnsitzverlegung besteht der Bezug jedoch ab 08.01.2021 zu Unrecht.

Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

Gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

Da die bereits Anfang Jänner für den gesamten Monat ausbezahlte Sozialhilfe ab 08.01.2021 aufgrund Unzuständigkeit der belangten Behörde zu Unrecht bezogen wurde, muss der Überbezug vom Bf rückerstattet werden. Aufgrund der Einstellung der Leistung kann der gesamte Betrag ohne Wertgrenzen rückgefordert werden. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen kann der durch Gewährung einer Vorschussleistung entstandene Überbezug auch ohne Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung – wie im gegenständlichen Fall – zurückgefordert werden. Von 01.01.2021 – 07.01.2021 gebührte dem Bf Sozialhilfe in der Höhe von 174,38 Euro (abzüglich der monatlich in Abzug zu bringenden Rate in Höhe von 100 Euro: 74,38 Euro). Da Anfang Jänner 2021 jedoch bereits der gesamte Monatsanspruch in Höhe von 718,47 Euro (abzüglich der monatlich in Abzug zu bringenden Rat in Höhe von 100 Euro: 618,47) ausbezahlt war, ergibt sich vorerst ein Überbezug in Höhe von 544,09 Euro.

IV.3. Der Bf wendet gegen die Rückzahlung der als Vorschussleistung für Jänner gewährten Sozialhilfe ein, dass ihm die belangte Behörde nicht sofort bei seiner Anzeige der Hauptwohnsitzverlegung informiert habe, dass er ab nun einen neuen Antrag beim Magistrat Linz stellen müsse.

Gemäß § 22 Abs.1 Oö. SOHAG hat die Behörde die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.

Nach den Materialien bezieht sich diese erweiterte Manuduktion (Information und Beratung) auf die im konkreten Verfahren relevanten Aspekte.

Im gegenständlichen Fall hat der Bf der belangten Behörde ordnungsgemäß seine Hauptwohnsitzverlegung mitgeteilt. Dies mit einem kurzen E-Mail, aus dem für die belangte Behörde keinerlei Anhaltspunkte für weitere Rückfragen oder Unklarheiten seitens des Bf ersichtlich waren. Der Bf bezog schon seit einiger Zeit Sozialhilfe und es musste ihm daher bekannt sein, dass die Sozialhilfeleistungen immer im Vorhinein für den gesamten Monat ausbezahlt werden. Im Hinweisformular zur Sozialhilfe wird außerdem konkret darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe grundsätzlich im Voraus geleistet wird und es durch schwankende Einkommenshöhen, kürzere Anspruchszeiträume bzw. wechselnde Haushaltssituationen zu Über- oder Unterzahlungen kommen kann. Diese werden durch Aufrollung in den Folgemonaten ausgeglichen, ohne dass ein eigener Bescheid zu erlassen ist (§ 13 Abs.4 Oö. SOHAG).

Unter den angeführten Umständen kann die Manuduktionspflicht daher nicht so weit gehen, dass die Behörde sofort nach Einlangen eines bloßen Mitteilungsmails den Bf umgehend persönlich kontaktiert und ihn über allfällige Rechtsfolgen bzw. weitergehende Veranlassungen berät. Eine Verletzung der Manuduktionspflicht kann der belangten Behörde im gegenständlichen Fall daher nicht angelastet werden.

IV.4. Reduktion Wohnbedarf bei Mitbewohnerin A S:

Laut dem Berechnungsblatt wurde bei der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Mitbewohnerin von der belangten Behörde eine Reduktion des Wohnaufwandes in der Höhe von 160,54 Euro vorgenommen.

Nach der nunmehr ergangenen Rechtsprechung des VwGH wurde diese Reduktion aber zu Unrecht vorgenommen.

Zur Reduzierung der Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 07.06.2021, E 3494/2020-20, Nachstehendes aus:

„16 Gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist für eine bezugsberechtigte volljährige Person der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % zu verringern, sollte diese keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten haben. Für den Fall, dass derartige Aufwendungen anfallen, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % des jeweiligen Richtsatzes erreichen, ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu Folge soll es nur dann zu einer Kürzung des Richtsatzes kommen, wenn die bezugsberechtigte Person „nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet“ wird. Als Beispiel wird die Tragung des Wohnungsaufwandes durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen angeführt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 13). Denkbar wäre zB die im Rahmen der

Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993.

17 In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG hat der Ausführungsgesetzgeber überdies klargestellt, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 10). Eine Haushaltsgemeinschaft bilden nach § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist - so die Erläuterungen - auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 12; vgl. auch VwGH 16.02.2021, Ra 2020/10/0147).

18 Wesentliches Kriterium für die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bzw. eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - auf die in den Erläuterungen ebenfalls verwiesen wird – „dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht“ (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 16.02.2021, Ra 2020/10/0147). Dem Grundsatz folgend, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfSlg. 20.244/2018, 20.297/2018, 20.300/2018, 20.359/2019), ist in § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG eine degressive Abstufung der Richtsätze festgelegt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 11). Eine gemeinsame Wirtschaftsführung bringt es zwangsläufig auch mit sich, dass gewisse Ausgaben vordergründig nur von einer Person der Haushaltsgemeinschaft bezahlt werden, diese jedoch wirtschaftlich betrachtet Ausgaben der gesamten Haushaltsgemeinschaft darstellen.

19 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in seiner rechtlichen Begründung davon aus, dass gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG eine Kürzung des Richtsatzes mangels Aufwendungen zum Wohnbedarf dann vorzunehmen sei, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten habe. Nach einem Verweis auf die Erläuterungen zu der Bestimmung kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Schluss, dass nur der Beschwerdeführer Kosten für den Wohnungsaufwand zu leisten habe. Der Beschwerdeführer habe mangels Selbsterhaltungsfähigkeit seiner volljährigen Kinder primär Naturalunterhalt - in Form der Gewährung des Wohnens im väterlichen Haushalt - zu leisten. Die Reduktion der Richtsätze hinsichtlich der volljährigen Kinder sei daher wegen deren fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gerechtfertigt.

20 Alleine aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer den gesamten Mietzins für die Wohnung überweist, kann nicht darauf geschlossen werden, dass die übrigen im Haushalt lebenden (volljährigen) Personen mit keinen Aufwendungen für den Wohnbedarf belastet wären. Hinzu kommt, dass die dem Beschwerdeführer gewährte Sozialhilfeleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nur dessen eigenen Wohnungsaufwand deckt, nicht aber auch jenen seiner volljährigen Kinder, der in ihrem eigenen Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen berücksichtigt ist. Wie oben bereits dargestellt, wäre das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten gewesen, die wirtschaftliche Situation der gesamten Haushaltsgemeinschaft zu beurteilen. Eine solche Gesamtbeurteilung führt zu dem Ergebnis, dass entweder für alle Mitglieder der

Haushaltsgemeinschaft ein zu deckender Wohnbedarf vorhanden ist und/oder dass dieser (zumindest teilweise) anderweitig, zB durch Dritte, gedeckt wird. Aus den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich jedoch unzweifelhaft, dass weder der Wohnbedarf des Beschwerdeführers noch der seiner Haushaltsgemeinschaft (von Dritten) gedeckt wird, sondern lediglich, dass der Beschwerdeführer für die Wohnung Mietkosten in bestimmter Höhe zu leisten hat“

Aufgrund des Akteninhaltes steht fest, dass der zu deckende Wohnbedarf der vorliegenden Haushaltsgemeinschaft nicht durch Dritte oder sonst anderweitig gedeckt wird. Somit ist für alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ein zu deckender Wohnbedarf vorhanden. Daher gebührt auch der Mitbewohnerin der festgestellte Richtsatz ohne Reduktion von 25 %. Der von der belangten Behörde für Jänner festgestellte Überbezug war daher spruchmäßig um diesen Betrag zu reduzieren.

IV.5. Überbezug in Höhe von 2.141,05 Euro:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.09.2020 wurde rechtskräftig festgestellt, dass ein bereits bestehender Überbezug (durch rückwirkende Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld, der Grundversorgung und der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts) mit einem offenen Betrag von 2.641,05 Euro besteht, der von der laufenden Leistung in Abzug gebracht wird. Von diesem Überbezug wurden aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bf monatliche Raten in Höhe von 100 Euro in Abzug gebracht. Daher war im Zeitpunkt der Leistungseinstellung noch ein alter Restüberzug in Höhe von 2.141,05 Euro übrig.

IV.6. Einwand hinsichtlich Anrechnung einer AMS-Leistung vom 19.10.2020 - 05.11.2020:

Die im von der Behörde spruchmäßig festgestellte Rückerstattungsbetrag in der Höhe von 2.141,05 Euro enthaltene Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts bezieht sich auf eine nicht gemeldete Zuerkennung einer DLU im Juni 2019. Über diesen Rückerstattungsbetrag wurde – wie erwähnt – bereits rechtskräftig entschieden. Der Einwände des Bf, dass die belangte Behörde die vom AMS für den Zeitraum 19.10.2020 - 5.11.2020 nicht ausbezahlte DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts) mit dem angefochtenen Bescheid eingerechnet hat, besteht daher nicht zu Recht. Der eingewendete Betrag war vom angefochtenen Spruch nicht erfasst.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger